

## Beitragsordnung des Frauenpolitischen Rates

Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. September 2003

### Beiträge Mitglieder

Auf der Grundlage von § 7, Absatz 1 der Satzung des Frauenpolitischen Rates vom 16.8.1997: "Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt."

**ab 1.1.2002**

---

Frauenvereine/-gruppen bis 1.000 Mitgliedsfrauen und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke bis 20 Mitgliedsverbände/-vereine	62 Euro
Frauenvereine/-gruppen bis 5.000 Mitgliedsfrauen und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke bis 40 Mitgliedsverbände/-vereine	124 Euro
Frauenvereine/-gruppen mit mehr als 5.000 Mitgliedsfrauen und Frauenverbände/LAGen/Netzwerke mit mehr als 40 Mitgliedsverbände/-vereine	186 Euro

Der Mitgliedsbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig. Nach § 7, Absatz 2 der Satzung des Frauenpolitischen Rates ruht das Stimmrecht, solange das Mitglied mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Verzuge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### Beiträge Fördermitgliedschaft

Auf der Grundlage von § 4, II. Fördermitgliedschaft, Absatz 5 der Satzung des Frauenpolitischen Rates vom 13.09.2003: " Die Höhe des Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt."

Der Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft beträgt pro Jahr:

- für natürliche Personen 50,- €
- für juristischen Personen, Gesellschaften, Organisationen und Gruppen 100,- €.